

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 18 150/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elfriede K [REDACTED] geb. D [REDACTED],
B [REDACTED] G. J [REDACTED]straße 2,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Januar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Nai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 21. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Entgegen der Meinung der Beschwerde geht das Berufungsgericht von den Grundsätzen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs Rsw 1968, 304 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 BEG und Rsw 1966, 410 zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 aaO aus.

Es würdigt die Darstellung der Klägerin dahin, daß die verbotenen Verbindungen der Klägerin zu belgischen und französischen Kriegsgefangenen oder Fremdarbeitern, die nicht wie sowjetische Kriegsgefangene erniedrigt und verelendet gewesen wären, wahrscheinlich nicht zur Erleichterung in dieser Beziehung gedacht gewesen seien. Der Tatrichter hat keine Umstände feststellen können, die den Schluß rechtfertigen, daß die Klägerin auf Grund einer Gewissensentscheidung sich gegen eine Mißachtung der Menschenwürde jener Personen eingesetzt hat (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BEG).

- 3 -

Das Kammergericht hält für möglich, daß der Klägerin ausschließlich eine verbotene "Fraternisierung" und keine Verbreitung von Feindnachrichten vorgeworfen werden sei. Im Übrigen konnte es nicht klären, ob die belgischen und französischen Kriegsgefangenen oder Fremdarbeiter in der Wohnung der Klägerin sogenannte Feindsender oder Sender aus den von Deutschland besetzten Gebieten abgehört hatten. Daher sind weder die Voraussetzungen einer Verfolgung aus politischen Gründen (§ 1 Abs. 1 BEG) noch die einer Bekämpfung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 2 BEG erfüllt. Auch sonst hat der Tatrichter keinen Anhalt dafür gefunden, daß das Verhalten der Klägerin oder die von nationalsozialistischen Amtsträgern erhobenen Beschuldigungen mit politischen Gründen in Zusammenhang gestanden hätten.

Das Berufungsurteil beruht danach auf einer mit der Beschwerde nicht angreifbaren Würdigung des tatsächlichen Verbringens der Klägerin.

Mai

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)